



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Büro des Landrates
Dienstgebäude: Beeskow, Breitscheidstraße 7
Haus B, Zimmer 204
Telefon: 03366 35-1001/35-1002
Telefax: 03366 35-1011

buero.landrat@landkreis-oder-spree.de

27. November 2020

Handlungshilfe für Zusammenkünfte in kommunalen Gremien wie Ausschüssen, Gemeindesitzungen u.Ä. in den Gemeinden und Städten entsprechend der Vorgaben der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30.10.2020

Aufgrund vermehrter Anfragen aus den Gemeinden und Städten zu, den nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung einzuhaltenden Anforderungen an die Durchführung von im Rahmen der Gremienarbeit, Stadtverordneten-, Gemeindevertretungsversammlungen, Ausschüssen oder innerhalb des Dienstbetriebes in den Verwaltungen erforderlichen Zusammenkünften soll hier eine entsprechende Handlungshilfe gegeben werden.

Dieser Leitfaden soll einige Fragen, die in diesem Zusammenhang an den Landkreis herangetragen wurden, beantworten und Hilfestellung bei der Auslegung der Rechte und Pflichten der SARS-CoV-2-EindV vom 30.10.2020 geben.

Gesetzliche Hintergründe

Auch mit der neuen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bleibt nach § 21 SARS-CoV-2-EindV das Selbstorganisationsrecht der kommunalen Vertretungskörperschaften bestehen.

Dabei ermöglicht diese Regelung vor dem Hintergrund der aktuellen Situation eines Infektionsgeschehens mit einem leicht über die Atemluft übertragbaren Virus mit erheblichen gesundheitlichen Folgen für die betroffenen Personen nur die zulässige Durchführung von Zusammenkünften im Rahmen der Gremienarbeit. Auch der Kreistag und Kreistagsausschüsse können entsprechend der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung weiterhin stattfinden. Ob sie durchgeführt werden, hängt von der Art der Beschlussvorlagen ab. Die Entscheidung obliegt dem Ausschussvorsitzenden.

Bei Durchführung entsprechender Gremiensitzungen sind jedoch auch im Rahmen dieser Zusammenkünfte die Abstands- und Hygienevorgaben der SARS-CoV-2-EindV streng einzuhalten. Diese Verhaltensregeln gelten unabhängig ihrer Zweckrichtung bei allen zulässigerweise durchgeführten Veranstaltungen, bei denen eine Vielzahl von Personen zusammenkommen. § 21 SARS-CoV-2-EindV gestattet insofern kein Abweichen von den Abstands- und Hygienevorgaben der §§ 1 und 2 SARS-CoV-2-EindV.

Dies lässt sich auch den vergleichbaren Regelungen und Begründungen der Vorgängerordnungen der SARS-CoV-2-EindV entnehmen. Diese nahmen die Gremienarbeit ebenfalls nur von dem Ansammlungsverbot, aber nicht von den – in diesem Infektionsschutzgeschehen zwingend bei jeglichen Menschenansammlungen unabhängig ihres Grundes einzuhaltenden - Hygiene- und Abstandsregeln vor.

Die aktuelle SARS-CoV-2-Pandemie als außergewöhnliche Notlage gestattete auf Grundlage des brandenburgischen kommunalen Notlagengesetzes vom 15.04.2020 am 28.09.2020 eine geänderte brandenburgische kommunale Notlagenverordnung zu erlassen,

um die Gremienarbeit durch die Zulassung von Video- und Audiositzungen oder eines schriftlichen Umlaufverfahrens entsprechende Alternativen zu den klassischen Entscheidungswegen in Zeiten der Pandemie zu erleichtern und hierüber die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe aufrechtzuerhalten. Eine diese Verordnung rechtfertigende, außergewöhnliche Notlage besteht nur infolge der Einordnung der aktuellen SARS-CoV-2-Pandemie als erhebliche Gefährdung existenzieller Rechtsgüter, wie unter anderem Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit. Das Ziel die Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe vor dem Hintergrund des akuten Infektionsgeschehens aufrecht zu erhalten wird nur Rechnung getragen, wenn auch in notwendigen Präsenzsitzungen die Abstands- und Hygieneregeln konsequent umgesetzt werden.

Die Regelungen zum Selbstorganisationsrecht im § 21 SARS-CoV-2-EindV sind daher hier stets vor dem Hintergrund der Bekämpfung des Ausbreitungsgeschehens dieser Infektionskrankheit zu sehen. Daher gewährt hier die Eindämmungsverordnung über das Selbstorganisationsrecht zwar zunächst eine Ausnahme von den überwiegend bestehenden Verboten von Zusammenkünften von Personen, welche im Rahmen der Gremienarbeit stattfinden dürfen, verpflichtet jedoch auf der anderen Seite weiterhin bei der Organisation und dem Ablauf der entsprechenden Sitzungen zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln der Eindämmungsverordnung.

Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Gesundheitsschutz der anwesenden Ratsmitglieder, der Beigeordneten, der Verwaltungsbeamten, des Sitzungsdienstes und der grundsätzlich zulässigen und anwesenden Öffentlichkeit gewährleistet werden kann.

Angelehnt an die Hygiene- und Abstandsregeln entsprechend § 7 Absatz 4 SARS-CoV-2-EindV für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter und an die Regelungen zu den Schulen haben Veranstalterinnen und Veranstalter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen:

1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Teilnehmenden,
2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts der Teilnehmenden,
3. das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Teilnehmenden während der gesamten Dauer der Gremienarbeit, wobei nach Ablauf einer Dauer von 240 Minuten von der Tragepflicht befreit werden kann, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird,
4. das Erfassen von Personendaten in einem Kontaktnachweis nach § 6 Absatz 2 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

§§ 1 und 2 SARS-CoV-2-EindV gelten auch hier entsprechend.

Gem. § 37 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) obliegt die Organisation der Sitzungsleitung und die Ausübung des Hausrechts bei den Gemeindevertretungen dem Vorsitzenden.

Beispiele zur Umsetzung der Abstands- und Hygieneregeln in Gremiensitzungen

Angesichts des hohen Infektionsrisikos ist jeweils auf die derzeit empfohlenen Vorkehrungen zur Verringerung von Ansteckungsgefahren zu achten.

Folgende Maßnahmen sollten in einem individuellen Hygienekonzept umgesetzt werden:

1. Sitzungen sollen nur stattfinden, sofern es die Geschäftslage zwingend erfordert.
2. Fachausschüsse sollten nur bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 50 Infektionen pro 100.000 Fällen tagen.

3. Die Möglichkeiten der Durchführung alternativer Sitzungsabläufe entsprechend der Vorgaben der brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung sollten genutzt werden.
4. ggf. könnten Fraktionsstärken reduziert und spiegelbildlich nach den Kräfteverhältnissen in der Stadtverordnetenversammlung abgebildet werden.
5. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen sollten bei Präsenzsitzungen nicht teilnehmen. Treten entsprechende Symptome während der laufenden Sitzung auf, ist der Sitzungssaal unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln unverzüglich zu verlassen.
6. Bei der Einladung zu Sitzungen sollte über die Einhaltung von allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie Händehygiene, Husten- und Schnupfenhygiene, Mund- und Nasenschutz informiert werden.
7. Auf eine angemessene Größe des Sitzungssaals ist zu achten. In jedem Fall ist die Wahl einer möglichst großen Sitzungsräumlichkeit zu empfehlen; die für Einzelhandelseinrichtungen vorgegebene Mindestfläche von 10 m² pro Person sollte für die Wahl einer geeigneten Sitzungsräumlichkeit herangezogen werden.
8. Der Mindestabstand zwischen allen Anwesenden von 1,50 Metern ist stets einzuhalten.
9. Auf das Vorhandensein von Desinfektionsspendern, Hygienetüchern in ausreichendem Umfang sollte geachtet werden. Die Teilnehmer sollen sich beim Betreten des Sitzungsraumes die Hände gründlich desinfizieren und hierzu angehalten werden, ggf. kann sich bei Ankunft in dem Gebäude auch auf der Toilette gründlich die Hände gewaschen werden.
10. Beim Betreten des Sitzungsraumes sind zum der Zwecke der Kontaktnachverfolgung die Kontaktdaten unter Beachtung des Datenschutzes mit folgenden Daten zu erfassen: Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum der Anwesenheit.

Der Kontaktnachweis ist für die Dauer von vier Wochen unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften aufzubewahren oder zu speichern und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Kontaktnachweis zu vernichten oder zu löschen.

11. Beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraumes und während der gesamten Dauer der Sitzung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der Anforderungen nach § 2 Absatz 1 SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

Bei Wortmeldungen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden sofern der Beitrag hinter Schutzvorkehrungen wie Plexiglasscheiben o.ä. gehalten wird.

12. Der Sitzungsraum ist vor Beginn der Sitzung und nach Beendigung der Sitzung als auch jeweils nach Ablauf von 30 Minuten während der Sitzung für ca. 5 Minuten unter Stoßlüftung und - sofern möglich – Herstellung von „Durchzug“ gründlich zu lüften. Die Sitzung kann dafür vom Vorsitzenden unterbrochen werden.
13. Nach Beendigung der Sitzung haben alle Teilnehmer den Sitzungsraum zügig und unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu verlassen.

In jedem Falle ist es zur Einhaltung des Gesundheitsschutzes bei der Durchführung von Gremiensitzungen erforderlich, den jeweils geltenden behördlichen Empfehlungen, u. a. des Robert-Koch-Instituts, Rechnung zu tragen.

Die Gremiensitzungen sind zu unterlassen oder abzusagen, wenn der Gesundheitsschutz der Anwesenden nicht gewährleistet werden kann.